

setzung des Vorhandenseins der übrigen Erfordernisse, zur Edictalladung verschritten werden darf, in der Masse unbedenklich zu sein, daß diese im Mandat vom 13. November 1779 auf 44 Jahre bestimmte Frist auf das Maß der gewöhnlichen sächsischen Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen beschränkt werde.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 120 an?
— Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: §. 121 lautet:

Jedoch tritt an die Stelle der in dem angeführten Mandat vom 13. November 1779 sub I. 1 bestimmten Frist von vier und vierzig Jahren, welche verlossen sein muß, damit die Tilgung der Forderung rechtlich vermuthet werden und das Edictalverfahren zum Zweck der Ungültigerklärung erfolgen könne, künftig eine Frist von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen.

Diese Frist wird in den Fällen, wo nach Vorschrift des Mandats vom 13. November 1779 die 44jährige Frist vom Datum des Consenses oder der bei geschenehen Sessionen über Translation der Hypothek erteilten Urkunde an zu rechnen sein würde, von Zeit des neuesten, auf die Forderung sich beziehenden Eintrags in das Grund- und Hypothekenbuch an gerechnet.

Die Deputation sagt:

§. 121.

„Bleibt unverändert, jedoch mit Ausfall der Worte:“

„die Tilgung der Forderung rechtlich vermuthet werden, und“

denn es ist nach §. 27 die Unverjährbarkeit der in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Rechte an einem Grundstücke festgestellt und in den Motiven hierzu, Seite 98, ausdrücklich ausgesprochen, daß in Folge dieses Grundsatzes die dadurch nicht ausgeschlossene Verjährung alter Hypotheken, deren Inhaber unbekannt sind, nicht durch die Vermuthung des Erlöschens der Forderung durch Ablauf einer gewissen Zeitfrist, sondern nur durch die Vermuthung der geschenehen Tilgung der Forderung durch Zahlung begründet werde. Diese Präsumtion kann aber in dem Fall der Erlassung der Edictalcitation zum Zweck der Tilgung solcher alter Hypotheken nur dann von rechtlicher Wirkung sein, wenn in dem anberaumten Edictaltermine Niemand sich meldet, welcher das Eigenthum der Hypothek in Anspruch nimmt; dahingegen dem angemeldeten und legitimierten Inhaber die Ausflucht der schon geleisteten Zahlung von dem Schuldner entgegenzusetzen und zu beweisen ist, weshalb zu Vermeidung von Mißverständnissen die obangeführten Worte in Wegfall zu bringen sind.

Präsident v. Gersdorf: Ich darf wohl fragen: ob Sie, mit Ausfall der bezeichneten Worte, §. 121 annehmen? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Bürgermeister D. Gross: §. 122 lautet:

Löschung der Forderungen im Grund- und Hypothekenbuche.

Die vorstehend (§. 99 ff.) bemerkten Ursachen des Erlöschens der Hypothek äußern zwar unter den Betheiligten ihre Wirkung alsobald, wie sie vorhanden sind, in Bezug auf Dritte hingegen tritt, vermöge der Doffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuchs (§§. 21, 22), ihre Wirkung, ausgenommen

bei der durch Ablauf der Zeit erloschenen Hypothek (§ 100), erst mit der wirklichen Löschung der Forderung im Grund- und Hypothekenbuch ein.

Sie sind also nur als Rechtstitel zur Löschung zu betrachten, auf deren Grund letztere entweder auf Antrag eines Betheiligten, oder, (im Falle der gerichtlichen Zwangsversteigerung des Grundstücks nach §§. 18, 105) Amtshalber erfolgen muß.

Die Motive sagen:

Zu §. 122.

Wenn nach Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner eine Hypothek nur auf eine gewisse Anzahl Jahre bestellt und die Forderung solchergestalt in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden wäre, so ist nach Ablauf dieser Zeit aus dem Inhalt des Eintrags der Forderung selbst zu ersehen, daß die Hypothek erloschen sei, es kann also Niemand bei Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs durch den Mangel einer Löschungsbemerkung versucht werden, zu glauben, die Hypothek bestehe noch, und es fordert also hier die Doffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuchs keinesweges, daß, in Widerspruch mit dem Eintrag der Forderung selbst, die Hypothek nach Ablauf der bestimmten Zeit noch so lange als bestehend angesehen werde, bis sie ausdrücklich und förmlich gelöscht ist. Damit ist indessen nicht gesagt, daß eine solche Löschung nicht vorgenommen werden dürfe.

Hinsichtlich aller übrigen Erlösungsarten folgt das, was die §. besagt, nothwendig aus der Doffentlichkeit des Hypothekenbuchs, Dritte sind hier im Gegensatz der Betheiligten erwähnt, und es sind darunter alle diejenigen zu verstehen, welche im Vertrauen auf das Grund- und Hypothekenbuch Rechte an dem Grundstück oder an einer darauf eingetragenen Forderung erworben haben.

Die Deputation gibt folgende Fassung:

§. 122.

Löschung der Forderungen im Grund- und Hypothekenbuche.

„In den unter 1, 2, 3 bemerkten Fällen erlöscht die Hypothek von selbst alsobald, wie die Ursache des Erlöschens eingetreten ist. In den unter 4, 5, 6, 7 angegebenen Fällen hingegen wird die Ursache des Erlöschens vermöge der Doffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuchs (§§. 21, 22) in Bezug auf Dritte erst mit der wirklichen Löschung der Forderung im Grund- und Hypothekenbuche wirksam. Diese zuletzt erwähnten Ursachen des Erlöschens sind also nur als Rechtstitel zur Löschung zu betrachten, auf deren Grund letztere auf Antrag eines Betheiligten erfolgen muß.“

Präsident v. Gersdorf: Wenn nicht gesprochen wird, darf ich mir wohl die Frage erlauben: ob Sie §. 122, wie sie von der Deputation Seite 379 vorgeschlagen ist, annehmen wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: §. 123 lautet:

Auch ohne Nachweisung einer dieser Ursachen des Erlöschens der Hypotheken kann die Löschung einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung oder eine Minderung der eingetragenen Summe verlangt werden, entweder auf Grund der Einwilligung des Inhabers der Forderung, oder auf Grund eines rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses.